Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9641

14. 01. 98

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFlEtikettG) – Drucksachen 13/8052, 13/8837, 13/9325 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Michael Vesper**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 200. Sitzung am 30. Oktober 1997 beschlossene Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFlEtikettG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Dr. Michael Vesper**
Vorsitzender und Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFlEtikettG)

1. **Zu § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 RiFlEtikettG**

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach § 2 genehmigten Etikettierungssysteme einschließlich Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Im übrigen obliegt die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen oder beauftragten Stellen (zuständige Stellen)."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Beauftragten der" durch die Wörter „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die" ersetzt.

2. **Zu § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RiFlEtikettG**

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 2 Abs. 1" die Wörter „und § 4 Abs. 1 Satz 1" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Amtshandlungen, die nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von den zuständigen Stellen vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333